

Richtlinie der Bundesapothekerkammer für die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats

verabschiedet von der Mitgliederversammlung der Bundesapothekerkammer am 14. November 2018

Präambel

Mit dem Fortbildungszertifikat der Apothekerkammern der Länder weisen Apotheker¹ sowie Angehörige nicht-approbierter pharmazeutischer Berufe nach, dass sie sich regelmäßig nach definierten Kriterien fortgebildet haben. Damit die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen auf das Fortbildungszertifikat angerechnet werden kann, müssen sie grundsätzlich vorab akkreditiert worden sein.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie beschreibt, wie die Bundesapothekerkammer Fortbildungsmaßnahmen von Anbietern im Rahmen des Fortbildungszertifikats akkreditiert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das Fortbildungszertifikat ist der Nachweis, dass sich der Berufsangehörige im Sinne der Berufsordnung seiner Apothekerkammer fortgebildet hat.
- (2) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.
- (3) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.
- (4) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter selbst sein.
- (5) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt.
- (6) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung jeweils mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodule unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die durchgehende Nennung sowohl männlicher als auch weiblicher Personen- und Berufsbezeichnungen verzichtet. Die Verwendung der einen oder der anderen Variante schließt gleichwohl Personen jedes Geschlechts ein.

§ 3 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Fortbildungsmaßnahmen,
 1. für deren Akkreditierung die Bundesapothekerkammer nach Absatz (2) zuständig ist,
 2. die sich an Angehörige mindestens einer der unter § 4 Absatz (3) genannte Zielgruppen richten und
 3. deren Absolvierung für das Fortbildungszertifikat anerkannt werden soll.
- (2) Die Bundesapothekerkammer akkreditiert Fortbildungsmaßnahmen der in § 6 Absatz (1) aufgeführten Kategorien, wenn
 1. die Fortbildungsmaßnahme insgesamt oder überwiegend nicht ortsgebunden durchgeführt wird und sich an Berufsangehörige aus mehreren Kammergebieten richtet oder
 2. es sich um eine ortsgebundene Fortbildungsmaßnahme im Ausland handelt.

§ 4 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Antragstellers. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens vier Wochen vor dem Beginn oder dem Termin der Fortbildungsmaßnahme über das Online-Akkreditierungsportals der Bundesapothekerkammer zu stellen (<https://oap.abda.de/>). Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Bundesapothekerkammer behält sich vor, weitere Unterlagen oder Informationen über die Fortbildungsmaßnahme einzufordern.
- (2) Die „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung sind zu beachten.
- (3) Zielgruppen, für die die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme beantragt werden kann, sind:
 1. Apotheker
 2. Angehörige nicht-approbierter pharmazeutischer Berufe gemäß § 1a Absatz (2) Ap-BetrO
 3. Angehörige pharmazeutisch-kaufmännischer Berufe
- (4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Bundesapothekerkammer nach Maßgabe von § 6 Absatz (1) bis (3) eine mit der Zahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr.

Die Fortbildungsmaßnahme muss innerhalb von 6 Monaten ab Akkreditierung beginnen.
- (5) Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. Der Anbieter hat die Teilnehmer darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.

- (6) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebenden Punkt zu stellen.
 2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (7) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Fortbildungsanbieter diese der Bundesapothekerkammer grundsätzlich bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.
- (8) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs „Fachapotheke“, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung des Akkreditierungsantrags führen.

§ 5 Pflichten des Anbieters

- (1) Die Bundesapothekerkammer behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.
- (2) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Um in Zusammenarbeit mit den Apothekerkammern der Länder die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnehmerliste erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Bundesapothekerkammer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.
- (3) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft u. a. die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.
- (4) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 1 aus. Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die Teilnahme nur für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder für die gesamte Fortbildungsmaßnahme bescheinigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Anbieter.

§ 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
Termingebundene (synchrone) Fortbildungsmaßnahmen:		
1a	Seminar, Workshop, Praktikum, wissenschaftliche Exkursion, Inverted Teaching	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
1b	Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis	
2	Kongress	
3	Live-Vortrag einschließlich Diskussion	
Terminunabhängige (asynchrone) Fortbildungsmaßnahmen:		
7	Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen <u>mit</u> Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.

- (2) Wird bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b, 2 und 3 eine Lernerfolgskontrolle angeboten, kann für deren erfolgreiche Absolvierung zusätzlich maximal 1 Fortbildungspunkt vergeben werden. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.
- (3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.
- (4) Fortbildungspunkte können entsprechend der Absätze (1) bis (3) auch für akkreditierte Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung für Apotheker vergeben werden.

§ 7 Kosten für das Akkreditierungsverfahren

- (1) Das Akkreditierungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich kostenpflichtig.
- (2) Die Kosten legt der Geschäftsführende Vorstand der Bundesapothekerkammer fest.

§ 8 Widerruf der Akkreditierung

- (1) Die Bundesapothekerkammer kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme widerrufen, insbesondere wenn der Anbieter gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder

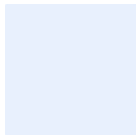
der Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer verstößt.

- (2) Kommt der Anbieter seinen Pflichten gemäß § 5 wiederholt nicht nach oder verstößt er in besonders schwerer Weise gegen die Vorgaben für die Akkreditierung, kann ihn die Bundesapothekerkammer vom Akkreditierungsverfahren ausschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie der Bundesapothekerkammer für die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen vom 25. November 2009, zuletzt geändert am 15. Mai 2014.

Anlage 1: Muster-Teilnahmebescheinigung



[Name des Veranstalters]

Teilnahmebescheinigung

Frau/Herr

[Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers]

hat an der Fortbildung

[Titel der Fortbildung]

am [Datum Teilnahme] erfolgreich teilgenommen

und [X] Fortbildungspunkt(e) erworben,

die für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden können.

Die Fortbildung ist von der Bundesapothekerkammer akkreditiert im Rahmen des Fortbildungszertifikats

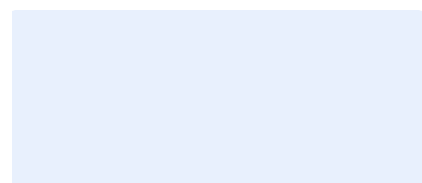
unter der Kennziffer **BAK/FB/20**__ /__

für [Berufsgruppe]

in der Kategorie [Fortbildungskategorie].

Die Akkreditierung ist vom [Datum Beginn] bis einschließlich [Datum Ende] gültig.

Die von den Teilnehmern innerhalb dieses Zeitraumes erworbenen Punkte verfallen nach Ablauf der Akkreditierung nicht. Die erworbenen Punkte können innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Kammer eingereicht werden.



[Ort], den [Datum Ausstellung]